



GEMEINDEAMT Stanz bei Landeck

6500 Bezirk Landeck / Tirol
Telefon 05442(6)4237

Stanz, am 04.03.1991

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER GEMEINDE STANZ b. Ldk.

Auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr. 4, hat der Gemeinderat der Gemeinde Stanz b. Ldk. in seiner Sitzung am 28.02.1991 für den Bereich der Gemeinde Stanz b. Ldk. folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

Das Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes Stanz b. Ldk. im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

Zur Krafterzeugung darf das Wasser der Wasserversorgungsanlage nicht herangezogen werden.

§ 2

Anschluß- und Benützungszwang

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Gemeindewasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluß- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 50 Metern von der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 2) Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluß- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen, sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
- 3) Nicht unter den Anschluß- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

- 4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sämtlichen Bewohnern der an Anschlußnetz angeschlossenen Liegenschaft den Wasserbezug zu ermöglichen.
- 5) Die Gemeinde kann Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluß verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindegewasserversorgungsanlage erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Benützungs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, daß solche Mehrkosten vom Anschlußwerber getragen werden.

§ 3

Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde läßt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluß an die Gemeindegewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlußleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlußleitung wird Teil der Gemeindegewasserversorgungsanlage.
- 2) Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlußleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
- 3) Der Haupthahn oder Schieber in der öffentlichen Anschlußleitung darf nur von einem Bevollmächtigten der Gemeinde betätigt werden.
- 4) Bei allen Reparaturen oder Änderungen an den öffentlichen Anschlußleitungen ist der betroffene Grundstückseigentümer oder ein von ihm Bevollmächtigter tunlichst zu verständigen, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist wegen der Dringlichkeit der Arbeiten nicht möglich.

§ 4

Wasserlieferung

- 1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Wasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Doch sind alle Ausläufe mit Sperrhähnen zu versehen und Wasserverschwendungen aller Art zu unterlassen. Die Belieferung öffentlicher Brunnen erfolgt entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf.
- 2) Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörungen, Naturereignissen oder betriebsnotwendiger Arbeiten, steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher bekanntgeben.
- 3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.
- 4) Wahrgenommene Schäden an der Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer ohne Verzug anzuzeigen.
- 5) Die Grundstückseigentümer sind für alle Schäden und Unkosten, die aus der Nichtbeachtung der gemachten Vorschriften oder mangelnder Instandhaltung ihrer Privatleitung an der Gemeindewasserleitung entstehen, nach bürgerlichem Recht ersatzpflichtig.

§ 5

Private Leitungen des Abnehmers

- 1) Die Anlage des Abnehmers darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Gemeinde über dessen Antrag oder über Antrag seines Installateurs die Anschlußleitung geöffnet und den entsprechenden Wasserzähler eingebaut hat.
- 2) Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen, insbesondere der Anschluß jeglicher Abnahmeverrichtungen vor dem von der Gemeinde einzubauenden Wasserzähler, sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile des Anschlußpflichtigen unterliegen der Anmeldung nach § 4 Abs. 3 dieser Wasserleitungsordnung.

- 3) Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Wasserabnehmer oder der Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers. Dieser haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten entsteht.

§ 6

Messung des Wasserverbrauches, Wasserzähler

- 1) Die Gemeinde stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge mittels Wasserzähler fest. Der Wasserzähler muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Als verbraucht gilt auch jenes Wasser, das aus irgendwelchen Gründen (z.B. infolge Leitungsschaden) aus der Anlage des Abnehmers ungenützt abläuft. Der Abnehmer stellt für den Zähler einen geeigneten frostfreien Platz zur Verfügung und gestattet den mit dem Ablesen oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt. Er muß dafür sorgen, daß der Wasserzähler ungehindert zugänglich ist.

Wenn der Zutritt oder das Ablesen nicht möglich ist, kann die Gemeinde ungeschadet vorstehender Verpflichtungen des Abnehmers einen geschätzten Verbrauch (Ziff. 6) in Rechnung stellen, bis der Wasserzähler wieder abgelesen werden kann.

Die Beauftragten der Gemeinde sind verpflichtet, nach Einbau oder Austausch des Zählers den Abnehmer auf die Unversehrtheit des Zählers und seiner Plombenverschlüsse aufmerksam zu machen.

- 2) Art, Größe und Einbau, techn. Überwachung, Instandhaltung und Ausbau des Wassermessers bestimmt ausschließlich die Gemeinde. Beim Einbau notwendige Absperrvorrichtungen und Verbindungsstücke werden von dem Beauftragten der Gemeinde gegen Ersatz der Kosten geliefert. Die Gemeinde stellt für jede Anschlußleitung in der Regel nur einen, im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wasserzähler, der zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Grundstückes dient, zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern nach dem Hauptwasserzähler durch den Abnehmer ist zulässig, doch bleiben die Kosten der Beschaffung, des Einbaues, der Instandhaltung und des Ablesens ausschließlich dem Abnehmer überlassen, wobei die Bestimmungen des § 5, Ziff. 1 bis 3, sinngemäß Anwendung finden.
- 3) Bei unbebauten Grundstücken, bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und in den Fällen, in denen lange Zuleitungen oder sonstige Erschwernisse

auftreten, muß der Wasserzähler in einem frostsicheren und - wo notwendig - wasserdichten Zählerschacht unmittelbar an der Grundgrenze untergebracht werden. Der Abnehmer hat den Zählerschacht, der in seinem Eigentum bleibt, nach den Vorschriften der Gemeinde auf seine Kosten herstellen zu lassen und ihn stets zugänglich, sauber und in einem guten Zustand unfallsicher zu erhalten.

- 4) Die gemeindeeigenen Wasserzähler werden von der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in regelmäßigen Zeitabständen ausgewechselt, instandgesetzt und amtlich geeicht. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit eine Überprüfung des Wasserzählers schriftlich zu beantragen.

Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde, wenn die Abweichung der eichamtlich zugelassenen Toleranzgrenze 10 Prozent nach oben hin überschreitet, sonst zu Lasten des Abnehmers. Das Prüfergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend.

- 5) Ist nach dem Prüfungsergebnis die zulässige Fehlergrenze überschritten, oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so werden diese berichtigt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ableszeitraumes hinaus. Die Berichtigung der Wasserrechnung erfolgt entsprechend der Fehleranzeige bei 10prozentiger Nennbelastung.
- 6) Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist, oder wenn der Wasserzähler überhaupt nicht angezeigt hat, ermittelt die Gemeinde einen Durchschnittsverbrauch, wobei sie den Verbrauch angemessener Zeitabschnitte vor und nach dem Versagen des Zählers zugrundelegt. Vom Abnehmer nachgewiesene besondere Verhältnisse werden berücksichtigt.
- 7) Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers hat der Abnehmer der Gemeinde unverzüglich zu melden. Kann die Wasserentnahme aus irgend einem Grund nicht durch Wasserzähler mengenmäßig erfaßt werden (z.B. Beschädigung des Zählers), so erfolgt die Bemessung des Jahresverbrauches in der Form, daß der sich aus den drei abgelaufenen Jahren ergebende jährliche Durchschnittsverbrauch als Bemessungsgrundlage zur Anwendung gelangt.
- 8) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigung jeder Art (einschließlich Verletzung der Plombenverschlüsse), vor Einwirkung Dritter, vor Abwasser, Grundwasser und Heißwasser sowie vor Frost und Hitze zu schützen.

- 9) Abnehmer, deren Wasserverbrauch noch pauschal abgerechnet wird, sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, einen geeigneten Platz zur Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Installationsänderungen für den Zählereinbau auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

§ 7

Beendigung der Wasserversorgung

- 1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserversorgung eines angeschlossenen Objektes einzustellen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser bezogen wurde. Die Wiederversorgung ist bei der Gemeinde zu beantragen, die in der Folge die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußpflichtigen dahingehend überprüft, ob sie den Bedingungen der ÖNORM 2532 oder einer an ihre Stelle tretende Vorschrift noch entspricht.
- 2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung fristlos einstellen, wenn dies durch ein technisches Gebrechen in der Anschlußleitung der Gemeinde als auch in der des Anschlußpflichtigen (Rohrbruch) notwendig erscheint.
- 3) Die Wiederversorgung der angeschlossenen Objekte erfolgt erst nach Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 8

Wasserabgabe zu vorübergehenden Zwecken

- 1) Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen, Standrohre) ist frühzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses und - wenn notwendig - durch die Bereitstellung des Wasserzählers entstehen.
- 2) Außer für Feuerlöschzwecke bedarf jede Wasserentnahme aus Hydranten und sonstigen Behältern einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde. Sie kann von der Gemeinde auch abgelehnt werden. Die Wasserentnahme und Fortschaffung aus öffentlichen Auslaufbrunnen darf vom Einlaufrohr nur mit tragbaren Handgefäßen erfolgen. Es besteht jedoch kein Recht auf Nutzung.

§ 9

Auskunftspflicht

- 1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen nach den §§ 4 und 6 sowie der Wassermesser erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet.
- 2) Werden bei einer Überprüfung nach Abs. 1 Mängel festgestellt, so sind diese binnen einer von der Gemeinde zu setzenden Frist zu beheben, widrigenfalls die Wasserversorgung eingestellt wird.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluß eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Gebühren.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 12

Übergangsbestimmungen

Abnehmer, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung an das Versorgungsnetz der Gemeinde bereits angeschlossen waren, gelten ab diesem Zeitpunkt als Abnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

§ 13

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit

Geldstrafen bis zu S 5.000,--,

Insbesondere werden bestraft:

- a) Zutrittsverweigerungen gegenüber Beauftragten der Gemeinde nach § 9;
- b) Nichtausführung einer von der Gemeinde geforderten Mängelbehebung auf Grund einer Überprüfung nach § 9;
- c) unbefugte Änderung oder Beschädigung der der Gemeinde gehörenden Einrichtungen (Wasserzähler, Plomben u. dgl.);
- d) widerrechtliche Wasserentnahme;
- e) störende Einwirkungen auf die Anlage des Abnehmers oder auf die Anlagen anderer Abnehmer oder auf die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde durch Ablagerungen, Baumaßnahmen u. dgl.;
- f) Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 19.03.1991 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen und Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hansjörg Köchle
(Hansjörg KÖCHLE)



Angeschlagen am: 04.03.1991